

## Regelungen zur Umsetzung des Projekts Unterstützung Bürgerengagement in der LAG Rangau:

### Regelungen zum Projekt Unterstützung Bürgerengagement

#### 1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteur:innen

##### 1.1 Entscheidungsgrundsätze

- Entscheidungen werden durch das Entscheidungsgremium der LAG Rangau im Rahmen einer Sitzung des Gremiums oder per Umlaufverfahren getroffen.
- Die Einzelmaßnahmen müssen im Gebiet der LAG Rangau liegen.
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie der LAG Rangau dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken.
- Inhalt und Umfang der Einzelmaßnahme werden zwischen den regionalen Beteiligten und der LAG Rangau abgestimmt und in der Zielvereinbarung festgelegt.
- Eine Unterstützung bei Bewirtungsleistungen erfolgt nur, wenn diese kostenlos abgegeben werden.
- Auf die Bewilligung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

##### 1.2 Art und Inhalt der Einzelmaßnahmen

- Keine Beihilfen im Sinne von Art 107 AEUV (wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und Begünstigung von Unternehmen).
- Geld- und Sachpreise können nicht anerkannt werden
- Nicht zuwendungsfähig sind:  
Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, laufende Betriebsausgaben; Kommunale Regiearbeiten / Bauhofleistungen; Unterstützung von Vereinsfeiern, Grillfesten, Schüleraustausch, etc.; Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden (Spenden durch Stiftungen etc. sind zulässig).
- Ab Abschluss der Zielvereinbarung muss die Einzelmaßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt sein. Eine Verlängerung ist möglich.
- Wiederkehrende Maßnahmen und Veranstaltungen von gleichen regional Aktiven können nur einmalig gefördert werden.

##### 1.3 Eingrenzung Unterstützung:

- Die Beantragung eines Zuschusses durch Kommunen ist nicht möglich.
- Die Beantragung durch wirtschaftliche Betriebe ist nicht möglich.
- Die Beantragung durch Einzelpersonen ist nicht möglich.
- Pro Förderperiode ist für jeden Antragsteller nur eine Maßnahme förderfähig.

#### 1.4 **Höhe der Unterstützung**

- Die Unterstützung durch die LAG für die Durchführung einer Einzelmaßnahme wird in Höhe der beantragten Zuwendung (bis zu 90% der nachgewiesenen Nettokosten) gewährt. Dabei beträgt die maximale Förderung 2.500 Euro.
- Eine Mindestfördersumme für Kleinprojekte wird nicht festgesetzt.
- Es ist keine Förderung der Umsatzsteuer möglich.

## 2. **Inhalte der Zielvereinbarung zwischen der LAG Rangau und den lokalen Akteur:innen**

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG Rangau mit den Antragstellenden eine Zielvereinbarung ab.

### 2.1 **Mindestinhalte der Zielvereinbarung**

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Durchführungszeitraums
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Geforderte Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
  - Sachbericht (Darstellung / Beschreibung der durchgeführten Projektbestandteile, ca. 1-2 DIN A4 Seiten)
  - Rechnungen / Quittungen (mit erforderlichen Mindestangaben)
  - Nachweis über Zahlung der Rechnungen / Quittungen (Kontoauszug; Detail-Anzeige Online-Banking)
  - Ggf. Presseartikel, Bilder, Förderhinweis, sonstige Nachweise

### 2.2 **Weitere Regelungen**

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich angegebenen Endes der Maßnahme schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Rangau beantragt werden.
- Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Abweichungen von der Zielvereinbarung sind unverzüglich dem LAG Management schriftlich mitzuteilen.

Dietenhofen, 19.03.2024

Gez. Patrick Steger